

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg, Ruth Paulig, Renate Ackermann, Ulrike Gote, Eike Hallitzky, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Barbara Rütting, Dr. Martin Runge, Adi Sprinkart, Christine Stahl** und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Drs. 15/8783)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 (Art. 8a) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Bundesautobahnen“ „, Hauptverkehrsstraßen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bundesautobahnen“ „, Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Art. 13, 13a und 15 werden aufgehoben.“

Begründung:

Die überwiegende Zahl der Gemeinden ist weder personell noch fachlich in der Lage eine Lärmkartierung durchzuführen. Das Landesamt für Umwelt verfügt dagegen über die nötigen Voraussetzungen. Wie in anderen Bundesländern auch, soll deshalb die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen vom Landesamt für Umwelt durchgeführt werden und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auch finanziell ergeben sich dadurch erhebliche Kostenreduzierungen und finanzielle Entlastungen für die Kommunen. Auch bei den Lärmaktionsplänen ist es sinnvoll, wenn das Landesamt für Umwelt zusammen mit den betroffenen Gemeinden die Aktionspläne erstellt. Hier ist es nicht sinnvoll kleine Gemeinden mit der Erstellung von Lärmaktionsplänen für kleine Abschnitte von Hauptverkehrsstraßen zu beauftragen. Im Sinne einer einheitlichen Abwicklung und Verkehrslenkung sollte diese Aufgabe bei den Regierungen bleiben, die diese Aktionspläne im Einvernehmen mit den Gemeinden aufstellen.

Das Verbot des unnötigen Laufenlassens von Motoren und das Verbot des Betriebes von motorisierten Schneefahrzeugen müssen bestehen bleiben.